Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 7. März 2001

399. Interpellation von Christian Mettler und Markus Schwyn betreffend nichtmotorisierter Zweiradverkehr, Einhaltung der Verkehrsvorschriften. Am 27. September 2000 reichten die Gemeinderäte Christian Mettler (SVP) und Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2000/465 ein:

Die Erfahrung zeigt, dass die Verkehrsregeln von den Teilnehmern des nichtmotorisierten Zweiradverkehrs zunehmend missachtet werden. Es muss von einer eigentlichen Verrohung der Verkehrssitten gesprochen werden, die schwerwiegende Unfälle mit fatalen Folgen mit sich zieht. Nicht einmal mehr die Tempo-50-Beschränkung wird respektiert, wie jüngst das Beispiel eines rasenden Velofahrers am Üetliberg gezeigt hat. Insbesondere die Sicherheit der Fussgänger vor Zweirad-Rowdys ist heute nicht mehr gewährleistet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie viel Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Velofahrern haben sich in der Stadt Zürich in den vergangenen fünf Jahren ereignet? (Es wird um eine Auflistung der Zahlen jedes einzelnen Jahres gebeten.)
- 2. Mit welchen Massnahmen wird die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 und von Tempo 50 durch Velofahrer sichergestellt?
- 3. Welche technischen Hilfsmittel stehen zur Erfassung von Rotlichtübertretungen durch Velofahrer zur Verfügung?
- 4. Welche Massnahmen gelangen zur Bekämpfung der verbreiteten Unsitte des Velofahrens auf Trottoirs und auf Fussgängerstreifen zur Anwendung?
- 5. Nach welchem Konzept und wie oft werden bei Teilnehmern des nichtmotorisierten Zweiradverkehrs Alkoholkontrollen durchgeführt?
- Wie viele Bussen sind in Zürich in den letzten fünf Jahren gegen Velofahrer ausgesprochen worden? (Es wird um eine Auflistung der Zahlen jedes einzelnen Jahres gebeten.)

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1:

—— · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
	1995	1996	1997	1998	1999
Total Unfälle mit Beteiligung von Velofahrenden	227	234	243	258	241
Verletzte Velofahrende	185	165	178	188	186
Getötete Velofahrende	0	0	1	0	2

Die Zahlen für das Jahr 2000 werden durch das Bundesamt für Statistik erst Mitte März 2001 bekannt gegeben.

Die Ursachen, die zu den Unfällen geführt haben, sind sehr vielfältig und sie lassen sich mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand nicht genau definieren. Hingegen werden die Unfallursachen vom Büro für Unfallauswertung der Abteilung für Verkehr der Stadtpolizei laufend analysiert. Sind Schwerpunkte erkennbar, wird geprüft, ob mittels baulicher, verkehrsorganisatorischer oder polizeilicher Massnahmen Verbesserungen erreicht werden können.

Zu Frage 2: Wie in der Beantwortung der Interpellation von Markus Schwyn und Dr. Arthur Bernet bereits erläutert wurde, müssen nach Art. 55 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen

an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 nur Motorfahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen werden deshalb keine gezielten Geschwindigkeitskontrollen bei Teilnehmenden des nichtmotorisierten Zweiradverkehrs durchgeführt. Damit entfällt die Möglichkeit, bei blossen Geschwindigkeitsübertretungen durch Fahrradfahrende Bussen zu verhängen. Fahrradfahrende sind aber der allgemeinen Sorgfaltspflicht unterstellt und haben die Grundregeln des Strassenverkehrsgesetzes zu beachten. Widerhandlungen werden durch die Polizeiangehörigen im Rahmen der ordentlichen Patrouillentätigkeit oder bei speziell angeordneten Kontrollen entsprechend geahndet (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Im Übrigen führte die motorisierte Verkehrspolizei im vergangenen Jahr 79 Geschwindigkeitskontrollen in Tempo-30-Zonen durch. Bei diesen Kontrollen löste kein Fahrrad die Geschwindigkeitsmessung aus.

Zu Frage 3: Der Stadtpolizei Zürich stehen keine technischen Hilfsmittel zur Erfassung und Ermittlung von fehlbaren Velofahrenden zur Verfügung. Fahrradfahrende, welche eine Rotlichtkamera auslösen, können nicht eruiert werden, da Fahrräder kein persönlich ausgestelltes Kontrollschild besitzen. Rotlichtmissachtungen durch Velofahrende können nur durch persönliche Beobachtungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten festgestellt und geahndet werden.

Zu Frage 4: Regelverstösse werden im Rahmen der normalen Revier- und Patrouillentätigkeit geahndet. In Fussgängerzonen werden aber auch immer wieder gezielte Aktionen vorgenommen. Im Jahr 2000 wurden folgende Kontrollen durchgeführt:

Monat	Anzahl Kontrollen	Anzahl Gebüsste
Februar	2	17
Juni	2	24
Juli	5	76
August	5	53

Die meist genannten Übertretungstatbestände betrafen dabei das Missachten eines Allgemeinen Fahrverbots, das unerlaubte Befahren eines Trottoirs oder das Benützen eines Fahrrades ohne gültige Fahrradvignette.

Zu Frage 5: Gezielte Alkoholkontrollen werden bei Velofahrenden nicht angeordnet. Nichtmotorisierte Zweiradlenkende werden auf Alkoholkonsum kontrolliert, wenn Anzeichen für Alkoholkonsum vorliegen oder ein anderes auffälliges Verhalten feststellbar ist.

Zu Frage 6: Da Bussen von nichtmotorisierten Zweiradlenkenden entweder direkt gegen Quittung vor Ort oder innert Frist bezahlt werden und somit in Rechtskraft erwachsen, werden sie von der Zentralstelle für Verkehrs- und Ordnungsbussen nicht detailliert erfasst. Sie fliessen als einkassiertes Bussgeld ein. Eine Speicherung der bezahlten Bussgelder liesse sich wegen der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens nicht rechtfertigen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber